

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/4/17 Ra 2020/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2023

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06300000

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2018 §10 Abs3

BVergG 2018 §10 Abs3 Z2

BVergG 2018 §10 Abs3 Z3

EURallg

VwRallg

32014L0024 Vergabe-RL Art12 Abs4 litb

62006CJ0480 Kommission / Deutschland

1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018

## Rechtssatz

Art. 12 Abs. 4 lit. b RL 2014/24/EU entstammt dem Leiterkenntnis des EuGH (EuGH 9.6.2009, C-480/06, "Stadtreinigung Hamburg") und soll jedwede kommerzielle Zielsetzung der Kooperation zum allfälligen Nachteil von Mitbewerbern ausschließen. Einer Kooperation, die von vornherein kommerzielle Zielsetzungen - wenn auch in bloß untergeordneter Weise - mitverfolgt, steht der Wortlaut des Art. 12 Abs. 4 lit. b RL 2014/24/EU entgegen, wonach die "Durchführung dieser Zusammenarbeit (wird) ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt" wird. In Hinblick darauf scheint es ausgeschlossen, die Umsatzgrenze auf diejenige Tätigkeit - die Aufgabenerfüllung - zu beziehen, die die kooperierenden Parteien gemeinsam bewerkstelligen. Artikel 12, Absatz 4, Litera b, RL 2014/24/EU entstammt dem Leiterkenntnis des EuGH (EuGH 9.6.2009, C-480/06, "Stadtreinigung Hamburg") und soll jedwede kommerzielle Zielsetzung der Kooperation zum allfälligen Nachteil von Mitbewerbern ausschließen. Einer Kooperation, die von vornherein kommerzielle Zielsetzungen - wenn auch in bloß untergeordneter Weise - mitverfolgt, steht der Wortlaut des Artikel 12, Absatz 4, Litera b, RL 2014/24/EU entgegen, wonach die "Durchführung dieser Zusammenarbeit (wird) ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt" wird. In Hinblick darauf scheint es ausgeschlossen, die Umsatzgrenze auf diejenige Tätigkeit - die Aufgabenerfüllung - zu beziehen, die die kooperierenden Parteien gemeinsam bewerkstelligen.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040045.L09

## Im RIS seit

25.05.2023

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)